

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, mit der Annahme der Bestellung. Sie sind für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten aufgrund einer schriftlichen Bestellung von LCS Cable Cranes GmbH anzuwenden.
- 1.2. Die Vertragsparteien werden im Folgenden einheitlich Besteller und Lieferant genannt.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag kommt mit Zugang der dem Angebot entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung zustande.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Der Lieferant anerkennt mit der Lieferung oder Leistung die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Besteller nur dann verbindlich, wenn diese vom Besteller gesondert anerkannt werden.
- 2.5. Änderungen an Produkten und Leistungen die bereits Gegenstand einer früheren Lieferung oder Leistung waren, sind dem Besteller vom Lieferanten sofort schriftlich mitzuteilen. Werden solche Änderungen vom Lieferanten dem Besteller nicht vor der Annahme des Angebotes angezeigt, berechtigt dies den Besteller zum Rücktritt von der Bestellung und, sofern die Anzeige zur Unzeit erfolgt, zum Festhalten am Anspruch auf Lieferung oder Erbringung der unveränderten Produkte bzw. Leistungen.
- 2.6. Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder andere Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.7. Der Lieferant darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte abtreten.

### 3. Lieferumfang

Art und Umfang der Lieferungen bzw. Leistungen sind in der Bestellung festgelegt.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Preise sind in der Bestellung geregelt. Allfällige Fracht- und Verpackungskosten, Abgaben, Gebühren, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhrkosten, Versicherung und anfallende Steuern sind in den Preisen eingeschlossen, jedoch separat auszuweisen. Alle vom Besteller geschuldeten Beträge sind binnen 14 (vierzehn) Tagen mit 3 % (drei Prozent) Skonto oder binnen 30 (dreißig) Tagen netto ab vertragskonformer Erfüllung des Vertrages und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 4.2. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort für die Zahlungen der Sitz des Bestellers. Der Besteller behält sich das Recht vor, bei nicht gehöriger Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten Zahlungen zurückzuhalten.
- 4.3. Der Besteller ist berechtigt Forderungen die er gegen den Lieferanten hat mit Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller aufzurechnen.

## 5. Lieferung und Gefahrtragung

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist für die Ware mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum des Vertragsabschlusses;
  - Datum der Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
  - Datum, an dem der Besteller eine vor Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung zu tätige Anzahlung durchführt oder ein in diesem Zusammenhang zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 5.2. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bzw. Leistung samt Transport-, Zoll- und Begleitpapieren gemäß INCOTERMS 2010 DAP am Geschäftssitz des Bestellers in Industriestrasse 8, 6832 Sulz, Österreich. Mit Anlieferung und Abladung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung am Geschäftssitz des Bestellers erfolgt auch der Gefahrenübergang, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3. Der Besteller ist berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung gemäß der Bestellung auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzuändern bzw. abzubestellen. In diesem Fall hat er dem Lieferanten alle vertragsgemäße erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen zu ersetzen.
- 5.4. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dieser trägt auch die Kosten für die Versicherung und Verpackung.
- 5.5. Der Besteller ist erst bei vertragsgemäßer und kompletter Lieferung bzw. Leistungserbringung zur vollständigen Bezahlung des Preises verpflichtet.
- 5.6. Der Besteller behält sich das Recht vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder, nach seiner Wahl, entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- 5.7. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Verpackungsmaterial auf Wunsch des Bestellers kostenlos zurück zu nehmen und umweltgerecht zu entsorgen.
- 5.8. Um den sicheren Umgang mit neuen Produkten zu gewährleisten, hat der Lieferant folgende Dokumente unaufgefordert der Lieferung beizulegen:
- Arbeitsmittel: - Konformitätserklärung  
- Bedienungs- und Wartungsanleitung auf Deutsch und Englisch
  - Persönliche Schutzausrüstung: - Konformitätserklärung  
- Bedienungs- und Wartungsanleitung auf Deutsch und Englisch
  - Arbeitsstoffe: - Sicherheitsdatenblätter
  - Rohmaterial: - soweit vom Besteller gefordert, div. Materialzeugnisse und Prüfnachweise

- Einbauteile (elektrisch und mechanisch): - Konformitätserklärung (sofern es sich nicht um eine unfertige Maschine handelt)
  - Bedienungsanleitung
  - Montageanleitung
  - Wartungsanleitung
  - Ersatzteilliste

## 6. Lieferfrist und Verzögerungen

- 6.1. Die Lieferfrist ist in der Bestellung festgehalten.
- 6.2. Drohen Verzögerungen oder sind solche erkennbar, so hat der Lieferant ohne Kosten für den Besteller unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Verzögerungen zu vermeiden, und gleichzeitig den Besteller darüber schriftlich zu informieren.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine gerät der Lieferant ohne vorherige Mahnung durch den Besteller in Verzug.
- 6.4. Dem Besteller steht es frei bei Lieferverzögerungen die im Verschulden des Lieferanten liegen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Vertragserfüllung zu bestehen oder vom Vertrag zurück zu treten.
- 6.5. Der Besteller ist in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche der Verzögerung, maximal 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Der Lieferant leistet gewähr, dass die Lieferung bzw. die Erbrachte Leistung den für sie maßgeblichen Vorschriften und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den produktspezifischen Normen für Sicherheit genügen.
- 7.2. Der Lieferant leistet für sämtliche Mängel der Lieferung bzw. Leistung, die innerhalb von 2 Jahren, bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 Jahren, ab der Erteilung der Betriebsbewilligung, ab der Lieferung oder bei vereinbarter Leistungserbringung durch den Lieferant ab deren Beendigung auftreten, Gewähr. Die Gewährleistung ist davon unabhängig, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.
- 7.3. Ein Mangel besteht darin, dass den Lieferungen oder Leistungen eine zugesicherte oder vorausgesetzte Eigenschaft fehlt.
- 7.4. Der Lieferant hat nach Wahl des Bestellers seiner Gewährleistungspflicht durch Ausbesserung oder durch Austausch nach zu kommen. Erweisen sich die Lieferungen bei deren Verarbeitung oder Ingebrauchnahme als mangelhaft, so hat der Lieferant dem Besteller auch die im Zusammenhang damit entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 7.5. Bei Gefahr im Verzug hat der Besteller das Recht Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Kosten die dadurch entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.6. Für ausgebesserte oder ausgetauschte Teile und für Verbesserungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist ab Vornahme der Verbesserung oder des Austausches neu zu laufen. Während der Gewährleistungsfrist kann der Besteller Mängel aller Art jederzeit rügen.

## 8. Schadenersatz

- 8.1. Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Nachteile aus einer Vertragsverletzung, insbesondere für Schäden die durch eine verspätete und/oder mangelhafte Lieferung bzw. Leistung entstehen. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Lieferungen bzw. Leistungen von Sublieferanten.
- 8.2. Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung bzw. Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält den Besteller von sämtlichen Ansprüchen wegen einer Verletzung solcher Rechte, schad- und klaglos.

## 9. Qualität, Sicherheit und Umwelt

- 9.1. Der Lieferant hat durch Vorlage von Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen die Arbeitsweise nach einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, einem Arbeitsmanagementsystem nach ISO 18001 sowie einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen System nachzuweisen.
- 9.2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung hat der Lieferant auch etwaigen Unterlieferanten aufzuerlegen und auf Verlangen dem Besteller entsprechende Nachweise vorzulegen.

## 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Bestellers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Besteller kann jedoch auch ein anderes, für den Lieferanten zuständiges Gericht anrufen.
- 10.2. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 10.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Bestellers.
- 10.4. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.5. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Bestellers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

## 11. Datenschutz

- 11.1. Alle Rechte an den Daten die der Besteller dem Lieferanten für die Erfüllung des Vertrages überlässt, verbleiben beim Besteller. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 11.2. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten (z. B. Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software), die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge von Bedeutung sind.
- 11.3. Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu

erteilt der Lieferant seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Der Lieferant hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).

11.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen oder Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen oder Informationen zu kopieren oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Erfüllung des Vertrages dies nicht notwendigerweise erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant den Besteller nicht in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Vertrag erwähnen.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

12.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.

12.3. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

12.4. Im Hinblick auf eine für den Besteller günstige Preisgestaltung ist auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben.

12.5. Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Einkaufsbedingungen vom Besteller in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

12.6. Der Lieferant darf den Namen des Bestellers nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.

12.7. Der Besteller ist berechtigt den Namen des Lieferanten zu Werbezwecken anführen oder sonst auf ihn hinzuweisen.

**Sulz, im Mai 2016**

**LCS Cable Cranes GmbH**